

Wahlbekanntmachung zur Stichwahl für die Wahl des Landrates des Oberbergischen Kreises am 28.09.2025

1. Am **28.09.2025** findet im Oberbergischen Kreis die Stichwahl für das Amt des Landrates zwischen Klaus Grootens (CDU, FDP) und Dr. Sven Lichtmann (SPD, Die Linke) statt.

Bei der am 14.09.2025 durchgeführten Kommunalwahl, bei der die Gemeinde- und Kreiswahlen gemeinsam stattgefunden haben, hat **kein Bewerber** für das Amt des **Landrats** im ersten Wahlgang **mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen** erhalten.

Die Wahlen dauern von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

Gemäß § 49 KWahlG bzw. § 76 KWahlO werden Funktionsbezeichnungen in weiblicher oder männlicher Form geführt. Nachfolgend wird die männliche Form verwendet. Eine konsequente Anwendung der Bezeichnung von männlich, weiblich bzw. divers würde zu einer Unleserlichkeit führen. Es wird deshalb an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) in dieser Bekanntmachung gleichrangig angesprochen werden und die männliche Bezeichnung die anderen Formen beinhaltet.

2. Die Gemeinde ist in 14 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den für die Kommunalwahl 2025 übersandten **Wahlbenachrichtigungen**, sind der **Stimmbezirk** und der **Wahlraum** angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Wahlbenachrichtigungen sind bis zum 24.08.2025 an alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten verschickt worden. Sie enthalten eine Angabe zur Barrierefreiheit des Wahlraumes in Form eines Piktogramms.

Die Stimmbezirke verteilen sich auf die Wahlbezirke der verbundenen Wahlen wie folgt:

Kreiswahlbezirk	Wahlbezirk	Stimmbezirk	Wahlraum
14	010	010	Rathaus, Hauptstraße 20
14	020	020	Provinzial-Versicherung, Leppestraße 5
14	030	030	Heier Grundschule, Leppestraße 26
14	040	040	Raum im UG des Kirchengebäudes, Martin-Luther- Straße 8
14	050	050	Feuerwehrrätehaus Marienheide, Klosterstraße 23
14	060	060	Autohaus Backhaus, Wipperweg 51a
14	070	070	Turnhalle Kempershöhe, Zum Erlenbusch 1
06	080	080	Schießstand Schützenbruderschaft Gimborn, Naturparkstr. 1
05	090	090	Turnhalle Kotthausen, Gimborner Straße 46
14	100	100	Feuerwehrrätehaus Kalsbach, Gummersbacher Str. 105a
14	110	110	Ev. Familienzentrum Müllenbach, Müllenbacher Straße 27
14	120	120	Gemeinschaftsgrundschule Müllenbach, Gervershagener Str. 16

14	130	131	Dorfgemeinschaftshaus Börlinghausen, Zur Wupperquelle 55
14	130	132	Dorfgemeinschaftshaus Dannenberg, Am Heednocken 7

3. Jede wahlberechtigte Person kann **nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.**

Die **Wahlbenachrichtigung** soll zur Wahl mitgebracht werden. Ebenso ist ein gültiges **Ausweispapier** zur Wahl mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit **amtlich hergestellten Stimmzetteln**, die **im Wahlraum bereitgehalten** werden. Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt ist.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Wahl des Landrats eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann **nur ein Bewerber**

a) für das Amt des **Landrats**

gekennzeichnet werden.

Der Stimmzettel weist folgende Merkmale auf:

a) für die **Landratswahl**: gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Der Wähler gibt seinen Stimmvermerk **in der Wahlkabine** ab, indem er durch ein auf den **Stimmzettel** gesetztes **Kreuz oder auf andere Weise** eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll. In der Wahlkabine darf **nicht fotografiert oder gefilmt** werden.

Der Wähler faltet daraufhin den Stimmzettel in der Weise, dass seine **Stimmvermerkabgabe nicht erkennbar** ist, und wirft ihn in die Wahlurne.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seines Stimmvermerks gehindert ist, kann sich hierzu der **Hilfe einer anderen Person** bedienen. Die Hilfeleistung ist auf **technische Hilfe** bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

4. Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat **jedermann** zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Für die Wahlen kann auf Antrag **ein Wahlschein** ausgestellt werden, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk durch **Stimmvermerkabgabe** in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- a) einen amtlichen **Wahlschein (Kombiwahlschein)**,
- b) einen amtlichen **Stimmzettel (gelb) für die Wahl des Landrats**,
- c) einen amtlichen **blauen Stimmzettelumschlag**,
- d) einen amtlichen **hellroten Wahlbriefumschlag (der sich am unteren abtrennbaren Teil des Wahlscheines befindet)** versehen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
- e) ein **Merksblatt für die Briefwahl**.

Die **Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den blauen Stimmzettelumschlag in den hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den **Wahlbrief** so rechtzeitig an die darauf angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag, 28.09.2025, bis 16.00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutsche Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Eine **persönliche Abholung der Briefwahlunterlagen** bzw. die Vornahme der **Briefwahl „an Ort und Stelle“** ist im **Rathaus, Raum Nr. 1**, Hauptstraße 20, 51709 Marienheide, zu folgenden Zeiten ohne Terminvergabe möglich:

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag zusätzlich	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

Die **Briefwahlvorstände** treten zur Überprüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe von eingegangenen Wahlbriefen am **Wahltag um 13.30 Uhr** im PZ (Pädagogisches Zentrum) der Gesamtschule Marienheide, Pestalozzistr. 7, 51709 Marienheide zusammen:

01B	PZ (Pädagogisches Zentrum) - 1
02B	PZ (Pädagogisches Zentrum) - 2
03B	PZ(Pädagogisches Zentrum) - 3
04B	PZ(Pädagogisches Zentrum) - 4
05B	PZ(Pädagogisches Zentrum) - 5
06B	PZ(Pädagogisches Zentrum) - 6

6. Der Wähler kann seine Stimme nur **einmal** und nur **persönlich** abgeben. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig (§ 25 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz).

Für barrierefreie Wahlen wird an dieser Stelle erneut darauf hingewiesen, dass ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, sich hierzu der **Hilfe einer anderen Person bedienen** kann. Die Hilfeleistung ist auf **technische Hilfe** bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer **Stimmzettelschablone** bedienen (§ 25 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht und dass unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt; nach § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches ist auch der Versuch strafbar (§ 33 Abs. 1 Ziff. 6 Kommunalwahlordnung).

Marienheide, 18.09.2025

gez.

Stefan Meisenberg
Bürgermeister